



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Goldschmidt, Richard: Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg : 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg

Von Richard Goldschmidt

1

Edermann ist sich der nächste Freund und doch nur ein entfernter Bekannter. Den Völkern ergeht es aber nicht anders als den einzelnen Menschen. Jedes Volk liebt sich selbst am meisten, schätzt und ehrt sich hoch, überhäuft sich mit Schmeicheleien und versteht es auch beim besten Willen nur sehr selten, sich die Wahrheit zu sagen. Ihering, der sich um Wesen und Zweck des Rechts so viel bemüht und sich dabei nicht nur den Rechtsgelehrten, sondern allen Gebildeten zu nähern vermocht hat, will uns in seiner Einleitung zur Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts einen Spiegel vorhalten und die Wahrheit erkennen lassen. Er sagt: „Eine rohe Zeit hat vor einer hochentwickelten einen unschätzbaren Vorzug voraus: sie kennt keine Prinzipien. Wer aus der Geschichte den Unfug kennt, den die Prinzipien angerichtet haben und unter unsern Augen noch täglich anrichten, wird es begreifen, daß eine Zeit, die ihrer entbehrte und sich bloß auf die gesunde, das heißt lediglich den praktischen Zwecken sich zulehnende Vernunft angewiesen sah, das, was ihr not that, besser zu beschaffen imstande war, als es eine hochentwickelte vermag, deren geistiges Auge durch Prinzipien umflort ist.“

Diese Sätze Iherings haben den verführerisch schmeichelhaften Sinn, daß sie unsern geistigen Fortschritt für die Mängel unsrer Rechtsgestaltung verantwortlich machen; bei der Rechtsbildung soll die Prinzipientreue der naturwüchsigen Schaffenskraft hinderlich, dagegen unsre hohe Entwicklung der schädlichen Prinzipientreue förderlich sein. Die Erkenntnis eines Übels ist gewiß die schwierigste Strecke auf dem Wege zu seiner Heilung. Ihering hat aber nicht das Übel richtig erkannt, sondern nur das allgemein verbreitete Vor-

urteil, das uns von Irrweg zu Irrweg führt, treffend geschildert. Ein Recht ohne Prinzipien kann es eigentlich nie gegeben haben. Die Rechtspflege bedeutet nichts anderes als die Unterordnung des Einzelfalls unter ein allgemeines Prinzip. Das Prinzip enthält die Rechtsregel ohne einen bestimmten tatsächlichen Inhalt, und das Recht wird im einzelnen gefunden, indem aus der Fülle der Thatfachen des Einzelfalls die wesentlichen, auf die die Regel anzuwenden ist, ausgeschieden werden. Es ist auch nicht zu sehen, von welcher rohen Zeit mit dem unschätzbaren Vorzuge der Prinzipienlosigkeit Thering sprechen will, er ist doch sicherlich auch der Meinung, daß unter den Römern die Rechtsbildung in höchster Blüte gestanden hat, und er wird ebenso wenig leugnen wollen, daß sich das römische Recht aus festen Prinzipien entwickelt hat. Savigny sagt in seiner berühmten Schrift: Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft: „In unsrer Wissenschaft beruht aller Erfolg auf dem Besitz der leitenden Grundsätze, und gerade dieser Besitz ist es, der die Größe der römischen Juristen begründete.“ Oft genug mag auch auf andern Gebieten des Denkens und Handelns die Abneigung gegen leitende Grundsätze nur darauf beruhen, daß als solche Grundsätze Regeln ausgegeben werden, die nicht richtig, wenigstens nicht ausnahmslos richtig sind, und man die zeitgemäß richtigen Regeln nicht zu entdecken weiß oder sich ihnen nicht fügen will. Immerhin ist es aber richtig, daß die Meisterschaft der That keine Regeln braucht, während ein Recht ohne Regeln ein Recht ohne Gründe und bloße Willkür ist. Die Willkür der Radivirtschaft kann gewiß auch ihr gutes haben, wenn der Radi ein ehrlicher und weiser Mann ist; aber als einen besondern Vorzug roher Zeiten wird man sie doch nicht ansehen wollen, und es besteht sicherlich auch keine Neigung, zu ihr zurückzukehren.

Es ist aber auch ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, daß das geistige Auge unsrer hochentwickelten Zeit durch einen Prinzipienflor getrübt sei. Das trifft nirgends zu, am wenigsten im Recht. Man kann sagen, daß wir grundsätzlich grundsatzlos sind. Turgeniew's Roman „Väter und Söhne“ zeigt den krassen Unterschied der Denkungsweise alter und neuer Zeit. Dort will es der ältere Mann kaum glauben, wenn es der Jüngling unverblümt ausspricht, daß das neue Geschlecht keine Grundsätze habe und auch keine haben wolle. Bismarck, der der neuesten Geschichte das Gepräge aufgedrückt hat, hat einmal einer ihm nahestehenden Dame geschrieben, Grundsätze zu haben komme ihm vor, als wenn jemand mit einer langen Querstange im Munde durch einen schmalen Waldpfad marschieren wollte. Das ist nicht etwa nur ein hingeworfenes launiges Wort, sondern das charakteristische Merkmal der Denk- und Handlungsweise des großen Mannes. Man vergegenwärtige sich von seinen schwankenden Beziehungen zu Parteien und Staaten nur eine einzige, die seiner Stellung zu Osterreich. Als ergebnisreicher Freund des mächtigen Nachbarlandes wird er Gesandter beim deutschen Bundestag und gewinnt dort die

Überzeugung von der Notwendigkeit einer kriegerischen Auseinandersetzung. Statt dieser folgt eine innige Waffenbrüderschaft in Schleswig-Holstein, dann kommt die Auseinandersetzung, und dann die ungetrübte Bundesgenossenschaft. Borchow glaubte die Politik Bismarcks mit den Worten abthun zu können, daß dieser auf dem Staatsschiff die Segel nach dem Winde spanne. Bismarck nahm den Vorwurf auf und erwiderte, wie er denn anders fahren solle? Aber so dankbar wir auch dem Schicksal sein müssen, daß sich Bismarck nicht von festen Grundsätzen leiten ließ, so werden wir doch zugeben müssen, daß auch in der Politik die Grundsatzlosigkeit ein schlechtes Erbe ist, wenn sie sich nicht mit der unvergleichlichen Meisterschaft des eisernen Kanzlers zu paaren versteht. Vollends unentbehrlich sind aber die leitenden Grundsätze im Rechtsleben, nicht nur für den Inhalt der Gesetze, sondern auch für die Einrichtungen der Rechtspflege. Man muß sich mit kühnem Mute dem dunkeln Drang entwinden, um die Grenze des Erkennens zu erreichen; dann weiß man, was man will, und was sich erreichen läßt, dann kann jede Arbeit auch zum Fortschritt führen. Man muß wissen, was man von einem Recht fordert, was es leisten kann, ob man Laien- oder Gelehrtenrecht sucht, ob Laien- oder Gelehrtenanspruch vorzuziehen sei. Hat man leitende Grundsätze für die besten Bürgerschaften einer befriedigenden Rechtsprechung, so wird man es auch in der Einrichtung der Rechtspflege zu einer gewissen Einheitlichkeit und Stetigkeit bringen können.

Mit großer Begeisterung hat das deutsche Volk einem neuen bürgerlichen Gesetzbuch entgegengesehen. Das Wort: Gleiches Recht für jeden Deutschen! gewann einen neuen und volkstümlichen Sinn, dessen Anziehungskraft selbst Partikularisten nicht zu widerstehen vermochten. Auch der Jurist sah mit Sehnsucht einer Zeit entgegen, wo er aufhörte in seinem eignen Vaterlande an einer oft sehr nahe gelegenen Grenze ein Fremder im Recht zu sein. Trotz dieser Sehnsucht und obgleich man sich an leitender Stelle die größte Mühe gab, die Kritik möglichst fernzuhalten, wurde der erste Entwurf als unbrauchbar zurückgewiesen. Das ist keine harmlose Erscheinung, sie läßt vermuten, daß nicht die richtigen Kräfte zur Ausarbeitung des Entwurfs gewählt worden waren, mithin unsre Justizverwaltung nicht auf gleicher Höhe stand wie die des Kriegswesens, die stets den richtigen Mann an die richtige Stelle zu setzen weiß. Wenn jetzt das Gesetzbuch angenommen worden ist, so können wir uns nicht verhehlen, daß an die Stelle der Begeisterung eine allgemeine Ernüchterung getreten ist. Die Hast, mit der die Annahme beschlossen wurde, läßt deutlich erkennen, daß man sich vor seiner eignen Kritik fürchtete, man wollte sich mit dem Sperling in der Hand begnügen, weil man das Zutrauen zu sich selber verloren hatte, einen Habicht zu erjagen. Woher kommt diese Hoffnungslosigkeit und dieser niederdrückende Verzicht? Das Bessere ist der Feind des Guten, das Vollkommne ist aber der Feind jedes thatkräftigen Schaffens. So schwärmerisch sind wir doch nicht mehr angelegt, daß wir den Himmel stürmen wollten. Allerdings ist vereinzelt von dem bürgerlichen Gesetzbuch gewünscht worden,

daß es eine richtige Verteilung des Nationaleinkommens herstelle, aber ein solcher Wunsch kann nicht als leitender Grundsatz angesehen werden, denn unerreichtbare Ziele sind nicht besser als Ziellosigkeit. Auch ist es doch wohl Sache der Volkswirtschaft und nicht des Rechts, die Wege zu einer gerechten Einkommensverteilung aufzusuchen. Zweiundzwanzig Jahre ist an dem Gesetzbuch gearbeitet worden, das ist eine Zeit, die weit über das zulässige Maß hinausgeht, wenn nichts neues geschaffen, sondern nur eine Auswahl der vermeintlich besten Rechtsätze aus den verschiedenen Rechten getroffen werden soll. Man wollte aber offenbar, daß etwas neues geschaffen würde, und ist nun enttäuscht, weil es nicht gelungen ist. Es konnte aber nicht gelingen, weil es an klaren und bestimmten leitenden Grundsätzen für eine neue Schöpfung gebrach.

Jetzt soll an den mit dem 1. Oktober 1879 eingeführten Strafprozeß bessernd die Hand gelegt, die mit ihm abgeschaffte Berufung gegen die Urteile der Gelehrtengerichte wieder eingeführt werden. Diese Berufung ist nach den vor 1879 gesammelten Erfahrungen und nach theoretischer Betrachtung nichts weniger als eine Verbesserung, sie vermehrt die grundsatzlose und widerspruchsvolle Vielgestaltigkeit der Verfahrens, und die Neigung, sie zu neuem Leben zu erwecken, bestätigt nur, daß eine allgemeine Unzufriedenheit herrscht, die es nicht bei dem Bestehenden belassen will.

Als verschiedene erste Instanzen haben wir das Schöffengericht mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen, die Strafkammer mit fünf Berufsrichtern, das Schwurgericht mit zwölf Geschwornen und einem von diesen getrennten Gerichtshof mit drei Berufsrichtern. Das genügt aber noch nicht. In geringfügigen geständigen Sachen kann auch der Einzelrichter in erster Instanz Recht sprechen, in Landes- und Hochverratsachen urteilt das Reichsgericht in erster und letzter Instanz mit sieben Berufsrichtern. Die Aburteilung von Übertretungen und leichten Vergehen liegt den Schöffengerichten, die der übrigen Vergehen und einzelner Verbrechen den Strafkammern, die Mehrzahl der Verbrechen den Schwurgerichten ob. Man könnte nun meinen, die Mitwirkung der Laien sei nach einem bestimmten Plane von der Rechtsprechung bei schweren Verbrechen und einzelnen Verbrechen ausgeschlossen worden, also auf ein überlegtes Mißtrauen gegen die Urteilskraft der Laienwelt bei gewissen Arten von Vergehen zurückzuführen. Von solchen sachlichen Erwägungen ist denn auch vielfach gesprochen worden, aber der Gesetzgeber selbst kann darauf nicht ernstlich Wert gelegt haben, da den Geschwornen auch solche Vergehen, die ihrer Beurteilung sonst entzogen sind, unterbreitet werden, wenn sie mit andern vor die Geschwornen gehörigen Vergehen im Zusammenhang stehen oder derselbe Verbrecher zugleich wegen verschiedener Thaten, obwohl nur für eine einzige das Schwurgericht notwendig ist, abgeurteilt werden soll. Man sieht, daß es vergebliche Mühe ist, in die grundsatzlose Vielgestaltigkeit Ordnung bringen zu wollen.

Einer der obersten leitenden Grundsätze für jede Rechtspflege sollte es sein, jeden Richter besonders für seinen Urteilspruch mit der vollen Verantwortung vor sich selbst und vor seinen Mitmenschen zu belasten. Dieser Grundsatz hat in unsrer Strafrechtspflege nicht nur keine volle Beachtung gefunden, es ist auch wiederholt geradezu dagegen verstoßen worden. So haben die Geschwornen nur über die Schuldfrage zu entscheiden, während die Strafzumessung von dem aus Berufsrichtern bestehenden Gerichtshof abhängt. Diese Trennung entlastet aber sowohl die Geschwornen als auch den Gerichtshof von der vollen Verantwortung. Der Gerichtshof ist meist gewillt, der Ansicht der Geschwornen auch innerhalb des weiten Strafrahmens bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen; da ihm jedoch die Ansichten der Geschwornen über die für die Strafzumessung wichtigen Nebenumstände völlig unbekannt bleiben müssen, so besteht sein Entgegenkommen häufig darin, daß er in dem einen Falle von dem niedrigsten, in dem andern Falle von dem höchsten zulässigen Maß der Strafe Abstand nimmt, und deshalb oft genug die Vergehen durch das Urteil nicht richtig charakterisiert erscheinen. Der für die meisten Vergehen zulässige Strafrahmen beweist, daß zwischen den Verstößen gegen daselbe Gesetz, zwischen Schuld und Schuld, gleichviel ob mildernde Umstände vorliegen oder ausgeschlossen sind, ein großer Unterschied ist. Die Beurteilung dieses Unterschieds kommt in der Strafzumessung zum Ausdruck und läßt sich auch logisch von der Schuldfrage nicht so trennen, daß man zu ihrer Entscheidung einen andern Richter als den über die Schuldfrage für berufen halten dürfte.

Mit besondrer Fürsorge hat der Gesetzgeber auf die Geheimhaltung nicht nur der Beratung, sondern auch der Stimmabgabe der einzelnen Schöffen, Geschwornen und Richter Bedacht genommen. Sie ist noch heute in den meisten Kulturstaaten aufrecht erhalten. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß da, wo abweichend von unserm Verfahren Einstimmigkeit des Spruchs gefordert wird, im Grunde genommen auch keine geheime Stimmabgabe vorliegt. Die Geheimhaltung hat sicherlich manche gute Seiten, diese fallen aber gegenüber den Nachteilen kaum ins Gewicht, denn sie ist das beste Mittel, die Verantwortung des Richters zu verringern. Sie entlastet jeden einzelnen Richter völlig von seiner Verantwortung vor der öffentlichen Meinung und macht so manche Fehlurteile erklärlich, denn nur wenige Menschen können eine solche Unverantwortlichkeit ertragen. Ein gewissenhafter Mann darf sich auch vor der öffentlichen Meinung gegen seine Überzeugung nicht beugen und muß ihr zu trotzen verstehen, wenn er sich ihr aber völlig entzieht, so wird er der schweren Gefahr ausgesetzt, seine Überzeugungstreue nicht auf die richtige Probe zu stellen und in ein voreingenommenes Urteil zu verfallen. Es kann auch kaum fraglich sein, daß das Hervortreten jedes einzelnen Richters vor die Öffentlichkeit die Spannkraft seiner Aufmerksamkeit bedeutend stärken muß;

dadurch aber würde zugleich der Sache in einer für den Richter anregenden Weise gedient, besonders wenn jeder einzelne Richter genötigt würde, auch die Gründe für seine Abstimmung öffentlich anzugeben. In der Schweiz hat sich die öffentliche Stimmabgabe durchaus bewährt, und zu einer Zeit, wo sich unsre hochmögenden Stützen der Gesellschaft zur Abschaffung der geheimen Stimmabgabe bei der allgemeinen direkten Wahl zum Reichstage auf den Mannesmut des abhängigen Arbeiters berufen, wird man doch wohl bei öffentlicher Urteilsabstimmung an der überzeugungstreuen Festigkeit des unabhängigen Richters nicht zweifeln dürfen.

Durch eine wenig glückliche Entwicklung werden bei uns alle öffentlichen Angelegenheiten in die Parteipolitik hineingezerrt und dann mit einseitiger, oft recht widerspruchsvoller, allen Gegengründen unzugänglicher Hartnäckigkeit verfochten. Auch die Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern hat mit der liberalen Parteipolitik eigentlich nicht das geringste zu schaffen. Und doch fordert ein demokratischer Reichstagsabgeordneter, ein hervorragender Jurist und Parteimann, stürmisch die Wiedereinführung der Berufung und spricht das größte Mißtrauen gegen die Besetzung und Unparteilichkeit der obern Gerichte aus. Dieser Vorgang zeigt recht deutlich, in welcher drückenden Verlegenheit man sich befindet, und wie planlos und widerspruchsvoll man herumtappt. Die Urteile der Strafkammern unterliegen schon jetzt ebenso wie die Urteile der Schwurgerichte bei einem falschen Verfahren oder bei einer sonstigen Gesetzesverletzung dem Angriffe durch das Rechtsmittel der Revision. Die Wiedereinführung der Berufung besagt nichts andres, als daß auch gegen die Beweiswürdigung und die Strafzumessung ein Rechtsmittel gegeben werden soll. Die Beweiswürdigung kennt aber keine Regeln, und es ist nicht abzusehen, weshalb ihr der höhere Berufsrichter besser gewachsen sein soll als der Richter der ersten Instanz. Es ist vielmehr einleuchtend, daß der Richter der höhern Instanz nicht in der Lage ist, durch die Beweiswürdigung ein gleich zuverlässiges Urteil zu gewinnen wie der erste Richter, denn die Zuverlässigkeit jedes Beweismittels erblaßt durch den natürlichen Gang der Dinge im Lauf der Zeit. Von der Beweiswürdigung läßt sich aber die Strafzumessung nur gewaltsam trennen. Schon hiernach erscheint die Einführung der Berufung verfehlt. Der Hauptfehler liegt jedoch tiefer: sie wirkt geradezu darauf hin, die Gerichte in zweifelhaften Sachen der Verantwortung für eine leichtfertige Beweiswürdigung zu entheben. Die erste Instanz sagt in solchen zweifelhaften Sachen: Wenn wir den sehr verdächtigen Angeklagten verurteilen und uns iren, so mag er Berufung einlegen und das höhere Gericht die Wahrheit ergründen. Das Berufungsgericht sagt aber zur Beseitigung seiner Bedenken: Dem ersten Richter lagen die Beweise unmittelbar vor Augen, er hat es mit seinem Gewissen ausgemacht und die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen; daran zu rütteln wäre die Über-

hebung des Besserwissens, eine Erschütterung der Rechtsicherheit. Daß die Berufung diesen Gang nimmt, ist keine leere Vermutung, sondern eine Thatsache, die alle ältern Juristen, die schon vor 1879 im preußischen Staatsdienst waren, erfahren konnten, eine Thatsache, zu der man sich damals ganz offen an einem der bedeutendsten, von Referendaren zu ihrer Ausbildung am liebsten aufgesuchten Appellationsgerichte bei der Urteilsverkündung bekannte. Man muß die Bedeutung des Verantwortungsgefühls des Richters sehr niedrig anschlagen oder ganz außer Acht lassen, um in der Berufung eine zuverlässige Maßregel der Sicherung und Verbesserung der Rechtspflege zu sehen.

Die öffentliche Meinung, deren Urteil doch schließlich der einzige Maßstab dafür ist, ob eine Rechtspflege befriedigt, ob sie gut oder verbesserungsbedürftig ist, bedarf noch mehr der leitenden Grundsätze wie der Jurist, weil sie sich nur mit diesen beschäftigen und unmöglich in die kleinen Einzelheiten vertiefen kann wie der Fachmann. Es wäre deshalb verfehlt, in dem vorliegenden Aufsätze, der sich nicht an den Juristen, sondern an die öffentliche Meinung wendet, auf die vielfachen Mängel unsers Strafverfahrens im einzelnen einzugehen. Kurz hervorheben will ich nur noch die leicht erkennbaren und sehr wesentlichen Mängel, die sich aus drei gesetzlichen Einrichtungen ergeben, und zwar aus der Bildung einzelner Kollegialgerichte durch die geringe Zahl von drei Mitgliedern und sodann aus den Vorschriften über die Eröffnung des Hauptverfahrens und über die gerichtliche Eidesleistung.

Jeder Gerichtshof, der nur von einem einzigen Richter besetzt ist, ist einem Kollegialgericht ohne öffentliche Stimmabgabe vorzuziehen, da bei dem Einzelgericht doch wenigstens einer vorhanden ist, der die volle Verantwortung seines Spruches trägt. Das unbrauchbarste unter den Kollegialgerichten muß aber das sein, das in der Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden hat. Ein solches Gericht läuft stets Gefahr, ein verschleiertes, seiner Vorteile entkleidetes Einzelgericht zu werden. Geschieht das durch die Überlegenheit eines Mitgliedes, so ist der Schade verhältnismäßig am geringsten. Viel näher liegt aber die Gefahr, daß der Vorsitzende durch unwillkürlichen Mißbrauch seiner Stellung seine eigne überzeugungstreue Meinung durchsetzt. Wie sollte das auch anders sein? Schon der Umstand, daß er die Beratung leitet, giebt ihm die Macht, eine Sache nicht eher für spruchreif zu halten, als bis sich wenigstens ein Beisitzer zu seiner Ansicht bequemt, dann aber auch sofort zur Abstimmung zu schreiten. Man wird aber zugeben müssen, daß derselbe Vorsitzende, wenn er allein auf sich angewiesen wäre, unter einem ganz andern Verantwortlichkeitsgefühl mit sich selbst zu Räte gegangen wäre.

Jedes strafrechtliche Hauptverfahren, es mag mit einer Freisprechung oder einer Verurteilung enden, setzt voraus, daß gegen den Angeklagten ein Gerichtsbeschluß ergangen ist, durch den er für hinreichend verdächtig erachtet wurde, um vor Gericht in einem öffentlichen Verfahren abgeurteilt zu werden. Obwohl

es sich nun niemals wird vermeiden lassen, daß sich auch auf einen Unschuldigen ein begründeter Verdacht lenkt, so muß es doch einen Schutz dagegen geben, daß jemand auf Grund eines bloß leichtfertigen Verdachts in Anklagezustand versetzt wird. Auch der Gesetzgeber hat auf diesen Schutz Wert gelegt und ihn zu gewähren beabsichtigt. Ihn einzuführen ist ihm aber nicht gelungen. Die drei Berufsrichter, die auf Grund der Anklage und der ergangnen Akten über die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen aller Verbrechen und aller nur irgend erheblichen Vergehen zu beschließen haben, können keine zulängliche Beweismwürdigung vornehmen. Aus den Akten allein kann man eine Überzeugung von dem bösen Willen des Angeeschuldigten bei einer von ihm vorgenommenen That, von der Glaubwürdigkeit der Zeugen, bei sich widersprechenden Zeugenaussagen von der größern Glaubwürdigkeit der einen Aussage gegenüber der andern nicht gewinnen. Die Richter sind also darauf angewiesen, ihren Verdacht nur äußerlichen Thatfachen zu entnehmen, da ihnen im Grunde genommen jede maßgebliche Beweismwürdigung verschlossen ist und erst der mündlichen Hauptverhandlung vorbehalten bleibt. Wollten sie sich aber dennoch einer solchen Beweismwürdigung unterziehen und den Angeeschuldigten gegen den Antrag der Anklagebehörde für nicht hinreichend verdächtig erachten, um das Hauptverfahren gegen ihn zu eröffnen, so würde dieser Beschluß, bei der Art und Weise, wie unsre Gesetze ohne Verstoß gehandhabt werden können und im Drange der Geschäfte stets gehandhabt werden, gewöhnlich nur als eine unnütze Weiterung angesehen werden müssen. Während nämlich jene Beschlüsse, wenn sie dem Antrage der Staatsanwaltschaft folgen, von dem Angeklagten nicht angegriffen werden können, so sind sie umgekehrt, wenn sie abweichend von den Anträgen der Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen, dem der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel der Beschwerde ausgesetzt. Die Beschwerdeinstanz begnügt sich aber durchgängig schon damit, daß die Unschuld nicht klar ersichtlich ist, um eine endgiltige Aufklärung durch die mündliche Hauptverhandlung zu verlangen und demgemäß deren Eröffnung zu beschließen. Daß die Eröffnungsbeschlüsse zu einem bedeutungslosen Formenwerk herabsinken, ist ein durch unser unzuweckmäßiges Verfahren verursachtes Übel, dem durch Verbesserung der Gesetze entgegengetreten werden muß, das aber durch Wiedereinführung der Berufung weder beseitigt noch unschädlich gemacht werden kann. Soll auch hier ein leitender Grundsatz aufgestellt werden, so ist es der, daß der mit der Eröffnung des Hauptverfahrens betraute Richter in die Lage gesetzt werden muß, eine Beweismwürdigung vornehmen zu können. Er muß die Vorermittlungen selbst gepflogen haben, auch muß der Eröffnungsbeschluß von ihm allein, dem erfahrenen, zuverlässigen Einzelrichter, also nicht von einem Kollegium ausgehen, während die Beschwerde gegen die Stichhaltigkeit der von ihm anzuführenden Verdachtsgründe auch dem Angeklagten nicht versagt werden sollte.

In jedem christlichen Staate wird die Verletzung der Eidespflicht grund-

fälschlich als große Sünde und schweres Verbrechen aufgefaßt werden müssen, und auch in unserm Prozeßverfahren ist selbstverständlich die Heiligkeit des gerichtlichen Eides anerkannt. Verblüffend ist es deshalb, daß wir nicht einmal diesen Grundsatz überall festgehalten zu haben scheinen und unser Verfahren in nicht seltenen Fällen der Heiligkeit des Eides geradezu spottet. Als solcher Spott ist es anzusehen, wenn das Gesetz den Richter nötigt, einen Eid abzunehmen, der nach seiner festen Überzeugung ein Meineid sein muß. Wenn kein besondres gesetzliches Hindernis entgegensteht, so müssen die Zeugen im Strafprozeß vereidigt werden, auch wenn der Richter dem Zeugnis wegen seiner Unglaubwürdigkeit nicht den geringsten Wert beilegt. Der Richter wird damit ganz zwecklos zu einer Mitwirkung bei Begehung eines sündhaften Verbrechens gezwungen. Darin liegt für einen gewissenhaften Richter eine harte Zumutung, es liegt aber auch darin eine Entheiligung des Eides, eine Verflachung seiner Auffassung, eine Schädigung des Volksbewußtseins. Man wird sich nicht wundern können, daß es bei solchen Zuständen bei der Eidesabnahme häufig an der nötigen Feierlichkeit gebricht, und noch heutzutage im Zivilprozeß jedermann genötigt sein kann, dem Gegner einen Eid zuzuschreiben, den dieser ohne Verletzung der Eidespflicht nicht leisten darf. Glauben doch viele Leute ihr Gewissen am besten zu wahren, wenn sie sich von der Eidesleistung möglichst fern halten; sie schieben daher den Eid zurück, sie wollen nicht die Wahrheit beschwören und ziehen es vor, den Gegner der Versuchung auszusetzen, einen Meineid zu leisten. Dabei kommt es niemandem zum Bewußtsein, daß eine wahrhaft christliche Gesinnung die unbedingte Pflicht auferlegt, auch vom Nächsten die Sünde möglichst fernzuhalten. Es sind rohe Gesetze, die den Richter, der die Wahrheit durchschaut, oder die Partei, die die Wahrheit aus eigener Erfahrung kennt, dazu nötigen, die Hand zu einer Meineidsleistung zu bieten. Die Partei dürfte mit der Eideszuschreibung überhaupt nichts zu thun haben. Wer weiß, daß er ein Darlehn zurückgezahlt hat und von dem Gegner, der es ihm bestreitet, einen Eid fordert, daß er nicht zurückgezahlt habe, verlangt doch wissentlich einen Meineid. Nur der Richter, dem der wahre Sachverhalt unbekannt ist, kann ohne Gewissensverletzung den Eid fordern, aber auch der Richter müßte in der Lage sein, das Gebot zu achten und den Namen Gottes nicht unnütz anrufen zu lassen. Nur wenn der Eid nötig und geeignet erscheint, Zweifel zu heben und die Wahrheit ans Licht zu bringen, dürfte er abgenommen werden. Die Gleichheit vor dem Gesetze fordert, daß jedermanns Aussage völlige Glaubwürdigkeit durch eidliche Erhärtung erhält; wenn aber diese nichts nützt, wenn trotzdem der Aussage kein Glaube beizumessen ist, sollte auch der Schwur unterbleiben. Die unnützen Eidesleistungen stumpfen schließlich auch das Gefühl der Richter so ab, daß sie aufhören, für die möglichste Verhütung von Meineiden eine Verantwortung zu übernehmen. Ein Beispiel wird genügen. Ein Ange-

Klagter war der Mißhandlung seines Bruders und eines bei dieser Gelegenheit begangnen Hausfriedensbruchs beschuldigt. Er hatte den Bruder, der wegen eines Liebesverhältnisses aus dem Vaterhause entwichen war, gewaltsam zurückführen wollen und hatte hierbei das ihm zur Last gelegte begangen. Die Belastungszeugin, deren Banden der Angeklagte den Bruder entreißen wollte, und die unter Aussetzung der Vereidigung vernommen worden war, wurde von dem Verteidiger, weil es ihm darauf ankommen mußte, die belastende Aussage der Zeugin als voreingenommen erscheinen zu lassen, am Schlusse des Verhörs gefragt, ob sie mit dem Verletzten, der als Zeuge noch nicht vernommen war, im Geschlechtsverkehr gestanden habe. Tief errötend vor den sie umgebenden ernstern Männern leugnete die Zeugin ihre Schande. Sie wurde vereidigt, und wenn auch durch die Verhandlung noch nicht ein klares Bild des Sachverhalts gegeben war, so mußte doch das Wahrheitswidrige ihrer Antwort in die Augen springen, denn sie hatte, was leicht festzustellen war, sich übrigens auch aus den Akten ergab, mit dem betreffenden Manne zusammengewohnt. Nun wurde dieser als Zeuge aufgerufen und bejahte denn auch ohne Zögern den Geschlechtsverkehr, wie leicht vorherzusehen war. Die vorvernommene Zeugin wollte jetzt natürlich ihre Aussage berichtigen, aber der Meineid war begangen, und doch hätte er sich so leicht vermeiden lassen, wenn der Vorsitzende des Gerichtshofs die Vereidigung der Zeugin hinausgeschoben und erst nach der spätern Vernehmung vorgenommen hätte.

Diese Betrachtungen werden genügen, zu zeigen, daß die unbestrittene, auch von der Ministerbank anerkannte allgemeine Unzufriedenheit mit unsrer Rechtspflege einen viel tiefer liegenden Grund hat, als das gesunkne gesellschaftliche Ansehen unsers Richterstandes. Von diesem Sinken wird so oft gesprochen, daß diese Behauptung nächstens zu den verbreitetsten Vorurteilen gehören wird, die keines Beweises mehr bedürfen und das Ansehen des Richterstandes wirklich schädigen können. Es ist wahr, daß die Richterlaufbahn im Rang und Gehalt hinter der des Verwaltungsbeamten zurücksteht, dafür kann aber der Richterstand am wenigsten verantwortlich gemacht werden, und anderseits genügt das auch nicht, um das Ansehen des bevorzugten Berufes, der die Macht verleiht, im Namen des Königs über seine Mitbürger Recht zu sprechen, herabzusetzen. Vor fünfzig Jahren hatten wir noch Patrimonialgerichte. Sie standen in einer nicht zu unterschätzenden Abhängigkeit vom Gutsherrn, es kam auch vor, daß die Frauen der Richter sich nicht scheuten, auf den Gerichtstagen einen kleinen Handel für das rechtsuchende Publikum zu eröffnen. Damals kann doch der Richterstand nicht angesehener gewesen sein als heute. Vor dreißig Jahren war der Adel in unserm Richterstande nicht zahlreicher vertreten als jetzt, wohl aber war er in den höhern Stellen, namentlich auch unter den Präsidenten, verhältnismäßig viel häufiger zu finden. Diese Art der Bevorzugung hat aufgehört, und dadurch wird es erklärlich, daß

in vornehmen Kreisen das Ansehen eines Berufes, der ihnen nicht mehr die gleichen Aussichten auf Beförderung gewährt, herabgegangen sein mag. Die Achtung, die das Volk dem Richter entgegenbringt, hat mit dem Glanze seiner Geburt, mit seiner vornehmen Erscheinung, seinen gewandten gesellschaftlichen Formen nichts oder fast nichts zu schaffen, sie beruht hauptsächlich auf seiner unbestechlichen Überzeugungstreue und Vorurteilslosigkeit. Diese beiden Eigenschaften zeichnen aber unsern Richterstand in einem so hohen Maße aus, daß man Unrecht thut, ihn aus kleinlichen Gründen vor der Nation, die stolz auf ihn ist und stolz auf ihn zu sein Ursache hat, herabzusetzen. Ganz anders fällt das Urteil aus, wenn nicht das gesellschaftliche Ansehen des Richterstandes, nicht sein guter Wille, sondern seine wissenschaftliche Befähigung und seine Leistungen in Betracht gezogen werden. Da mag eine herbe Kritik noch viel zu milde sein, solchen Übelstände würde doch aber sicherlich auch durch die vornehmsten verwandtschaftlichen Beziehungen der Richter nicht im geringsten abgeholfen. Es muß wenigstens der Schein gewahrt werden, daß der Richterstand keiner besonders bevorzugten Gesellschafts-kategorie angehört, indem jedem, der seine Prüfungen besteht und keine sittlichen Gebrechen hat, das Richteramt offensteht. Dies ist bei keinem andern Berufe von solcher politischer Wichtigkeit wie bei dem des Richters, da sonst der Rechtssprechung, und namentlich der nicht befriedigenden, das unerträgliche Gepräge der Klassenjustiz aufgedrückt werden wird. Man verschließe sich doch nicht, auch nicht auf ministerieller Seite, dem Zwange der logischen Folgerungen. Entweder ist die allgemein verbreitete Unzufriedenheit überhaupt unberechtigt, oder sie geht viel tiefer, als daß ihr mit dem kleinen Mittel der Hebung des äußerlichen Ansehens des Richterstandes abgeholfen werden könnte. Es ist ein sehr erklärliches, aber ganz vergebliches Bemühen der Spitzen der Justizverwaltung, die Schuld an der bestehenden Unzufriedenheit auf die untern Instanzen abwälzen zu wollen. Die öffentliche Kritik richtet sich doch gerade vorzugsweise gegen die Urteile des Reichsgerichts und Kammergerichts und gegen die bei der Leitung der Verhandlungen von Schwurgerichten und Strafkammern hervortretenden Persönlichkeiten, also nicht gegen die ohne besondere Auswahl in den Richterstand aufgenommenen Männer, sondern gerade gegen die zu hervorragenden Stellungen erwählten. Man wird gewiß gut thun, in erster Linie nicht die Personen, sondern die Gesetze für die hervorgetretenen Mängel verantwortlich zu machen, aber dann wird man doch noch einen Schritt weiter gehen müssen. Als leitende Grundsätze für die zunächst erstrebenswerten Ziele müssen sich ergeben: die Hebung des Verantwortlichkeitsgefühls des gelehrten und Laienrichters vor sich selbst und vor der öffentlichen Meinung und die Schulung dieser Meinung zu einer maßgebenden Mitwirkung in unserm gesamten Rechtsleben. Sind unsre Gesetze so grundsatzlos und widerspruchsvoll, wie es an Beispielen aus unserm Strafverfahren zu zeigen versucht

wurde, so liegt die Annahme nahe, daß die Berufsjuristen, von deren Leistungsfähigkeit im Grunde genommen unsre ganze Gesetzgebung abhängig geblieben ist, ihre Aufgabe nicht ausreichend erfüllen können. Dann wird man auch in der öffentlichen Kritik, von der die Mängel aufgedeckt worden sind und die Verbreitung der Unzufriedenheit heraufbeschworen worden ist, das Heilmittel suchen und sie für berufen halten, zuverlässige Grundsätze zum Gemeingut aller denkfähigen Staatsbürger zu machen. Es wird nun darauf ankommen, zu zeigen, daß wir der Berufsjustiz entwachsen sind.



Zur Frage der Vorbildung der höhern Verwaltungsbeamten in Preußen



In Preußen ist die Frage der Vorbildung und des Vorbereitungsdienstes der höhern Verwaltungsbeamten — Gesetz vom 11. März 1879 und Regulativ vom 30. November 1883 — brennend geworden. Sie wird zur Zeit im Schoße des Staatsministeriums erwogen und vielleicht bald zu einem gewissen Abschlusse gebracht werden.

In der Öffentlichkeit wird von der einen Seite eine Verlängerung des Universitätsstudiums von drei auf vier Jahre gefordert, unter Verkürzung des jetzt vorgeschriebenen vierjährigen praktischen Vorbereitungsdienstes um ein Jahr, und zwar so, daß die Beschäftigung bei den Gerichten statt zwei nur ein Jahr dauern, die Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden aber unverändert bleiben soll. Von anderer Seite wünscht man die durch das Gesetz von 1879 eingeführte Trennung in der Vorbildung der künftigen Richter und Verwaltungsbeamten wieder aufgehoben zu sehen. Von dritter Seite fordert man die Einführung eines Tentamens nach zweijährigem Universitätsstudium, die Anfertigung einer schwierigeren Proberelation beim Übertritt des Referendars vom Gericht zur Regierung, eine andere als bisher bestimmte Reihenfolge der Stationen des Verwaltungsvorbereitungsdienstes und nach bestandnem Assessor-examen eine halbjährige informatorische Thätigkeit in einem Bankinstitut, einer Landwirtschaft, einer Fabrikverwaltung. Ohne den Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit zu erheben, wird dies ungefähr den verschiedenen Vorschlägen entsprechen.

Das Verlangen nach einer Reform enthält die Behauptung der Unzulänglichkeit des Bestehenden. Solche Unzulänglichkeit wird in der Presse und beim